

Humboldt–Universität zu Berlin
Juristische Fakultät

Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann

Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Tel. 030 2093 3490 / Fax 030 2093 3520
Postanschrift: Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam, Tel. 0331 275 430 / Fax: 0331 275 4321



Per Email: miriam.urbach@bundestag.de

Deutscher Bundestag
- Enquete-Kommission -
„Kultur in Deutschland“
Sekretariat
Platz der Republik 1

11011 Berlin

28. April 2004
D23\D13839

**Beantwortung des Fragenkatalogs für die Öffentliche Anhörung zum Thema
„Urhebervertragsrecht“ am 3. Mai 2004**

1. Man ist zumindest miteinander ins Gespräch gekommen: Es gibt schon eine Serie von Verhandlungsrunden zwischen

- Börsenvereinen und VS (Schriftsteller einerseits, Übersetzer andererseits),
- Filmproduzenten und Filmurhebern bzw. Leistungsschutzberechtigten,

von denen die letzteren wohl inzwischen am weitesten gediehen sind, während erstere derzeit unterbrochen sind, offenbar mit Rücksicht auf allzu weitgehende Forderungen der Gewerkschaft ver.di, die die Urheberverbände vertritt.

In dem Bereich der Komponisten wird noch intern an der Bestimmung der eigenen Positionen gearbeitet.

Ganz allgemein ist eine Tendenz auf der Verwerterseite zu beobachten, von vornherein die abzuschließenden Verträge so zu gestalten, daß sie mit neuem Recht übereinstimmen. Allein das ist schon eine enorme positive Entwicklung.

2. Negative Entwicklungen sind mir bisher nicht bekannt geworden.
3. Siehe Ziffer 1.

4. Ich sehe nicht, daß auch nur eine einzige Branche urheberrechtlichen Schaffens durch das *Gesetz* benachteiligt worden wäre. Nach wie vor in der gleich schlechten Position wie vor dem 1. Juli 2002 befinden sich allerdings nach meinen Informationen die freischaffenden Wort- und Bildjournalisten, die noch immer in allzu niedrigen Zeilen- oder Bildhonoraren für ihre Leistungen entlohnt werden, ohne daß eine Besserung in Sicht ist.
5. Angesichts der bisher noch geringen *praktischen* Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gibt es noch keinen sich aus dieser Praxis ergebenden Änderungsbedarf.
6. Es gibt zwei Verbesserungen des Gesetzes, die ich für angebracht halte:
 - a) In § 63 a sollte mit einem ergänzenden Satz klargestellt werden, daß der Ausschluß der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eine angemessene Beteiligung der Verwerter, deren Tätigkeit sie die Entstehung dieser Ansprüche verdanken, daran durch entsprechende Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften *nicht* ausschließt.

Eine entsprechende Normierung ist nach meinen Informationen im Bundesministerium der Justiz bereits in Arbeit.
 - b) Zugunsten der Leistungsschutzberechtigten sollte die Geltung von § 31 Abs. 4 UrhG (Mangel der Übertragungsmöglichkeit von erst künftig entstehenden neuen Nutzungsarten) auch auf sie ausgedehnt werden.
- 7./8. Dies läßt sich nach der kurzen Geltungszeit des neuen Gesetzes derzeit noch nicht mit Sicherheit beurteilen.

gez. Prof. Dr. Wilhelm Nordemann